

**Gültig ab 1. April 2018**

## **Wie gehe ich vor, um als selbständig erwerbende Ergotherapeutin eine eigene ZSR-Nummer zu erhalten und mich dem Tarifvertrag anzuschliessen?**

Prozedere in 3 Schritten:

1. **Kantonale Bewilligung der Gesundheitsdirektion für die selbständige Berufsausübung als ErgotherapeutIn resp. als Organisation der Ergotherapie**
2. **Anmeldung bei SASIS – Erhalt der eigenen ZSR-Nummer**
3. **Anschluss via EVS an den Tarifvertrag EVS/SRK – Santésuisse/tarifsuisse**

### **Zu 1. Kantonale Bewilligung der Gesundheitsdirektion für die selbständige Berufsausübung als ErgotherapeutIn resp. Organisation der Ergotherapie**

Sie benötigen ein **anerkanntes Diplom als Ergotherapeutin**. AusländerInnen müssen ihr Diplom vom **Schweizerischen Roten Kreuz**, Abteilung Berufsbildung, Werkstrasse 18, 3084 Wabern, anerkennen lassen.

[www.redcross.ch/de/arbeitswelt-gesundheit/ergotherapie/ergotherapie](http://www.redcross.ch/de/arbeitswelt-gesundheit/ergotherapie/ergotherapie)

Sie stellen in dem Kanton, in dem Sie sich selbständig als Ergotherapeutin betätigen wollen, ein **Gesuch für die Erteilung einer Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als ErgotherapeutIn, resp. Organisation der Ergotherapie**. Die entsprechenden Adressen der einzelnen Kantone finden Sie auf einer separaten Liste. Die einzelnen Kantone verlangen unterschiedliche Unterlagen wie z.B. einen Leumundsbericht, ein Arztzeugnis usw.

Liste für die kantonalen Bewilligungen auf der EVS Webseite:

[www.ergotherapie.ch/index.cfm?Nav=41&ID=20](http://www.ergotherapie.ch/index.cfm?Nav=41&ID=20)

Liste für die kantonalen Bewilligungen für Organisation der Ergotherapie auf der EVS Webseite:

<http://www.ergotherapie.ch/index.cfm?Nav=41&ID=20>

### **Zu 2. Anmeldung bei SASIS AG – Erhalt der eigenen ZSR-Nummer**

Die **ZSR-Nr. werden nach Kantonen** vergeben.

Die zuständige Firma heisst **SASIS AG**, sie vergibt die ZSR-Nummern. Das Merkblatt für Ergotherapie findet sich unter:

[www.sasis.ch/de/Entry/ProductEintrag/ProductMenuEintrag?selectedMenuId=568&secondLevelMenuId=779](http://www.sasis.ch/de/Entry/ProductEintrag/ProductMenuEintrag?selectedMenuId=568&secondLevelMenuId=779)

Für Organisationen der Ergotherapie:

<https://www.sasis.ch/de/Entry/ProductEintrag/ProductMenuEintrag?selectedMenuId=569&secondLevelMenuId=779>

Im Weiteren müssen Sie nachweisen, dass Sie während **zwei Jahren unter einer diplomierten, anerkannten Ergotherapeutin gearbeitet haben**, d.h. das Arbeitszeugnis muss von dieser unterzeichnet oder mitunterzeichnet sein. Diese zwei Jahre beziehen sich auf eine 100% Stelle in einem Spital, einer Ergotherapie Praxis oder einer Organisation der Ergotherapie. Wenn Sie z.B. nur

50% gearbeitet haben, werden vier Berufsjahre gefordert. Wer regelmässig unter 50% gearbeitet hat, wird Schwierigkeiten haben, eine ZSR-Nr. zu erhalten, da in diesem Falle santésuisse die berufliche Qualifikation als nicht gegeben erachtet, um eine selbständige Praxis zu führen.

Wenn Sie regelmässig Patientinnen in einem **zweiten Kanton** behandeln, müssen Sie auch bei diesem Kanton die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung beantragen und eine zweite ZSR-Nr. bei santésuisse/SASIS einholen. Dabei müssen Sie die Anschlussgebühr nicht nochmals bezahlen. Bei einmaligen Behandlungen über die Kantonsgrenze hinweg benötigen Sie jedoch keine neue ZSR-Nr.

In den meisten Kantonen müssen Sie nicht nachweisen, dass Sie Praxisräume haben, um eine ZSR-Nr. zu erhalten. GrenzgängerInnen müssen jedoch eine Schweizer Adresse haben; ein Postfach genügt nicht. Wenn Sie **vorwiegend Domizilbehandlungen** anbieten wollen, benötigen Sie keine eigene Praxis. Sie können jedoch in diesem Fall die Reisespesen nur verrechnen, wenn die verordnende Ärztin eine Domizilbehandlung ausdrücklich erwünscht (Hausabklärungen, Patientin kann sich nicht in eine Praxis begeben usw.). Sie sparen die Miete für die Praxisräume.

Wenn Sie **regelmässig in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern arbeiten**, können Sie sich bezüglich Reisespesen mit den Institutionen einigen.

#### **NIF-Nummer für die Abrechnung mit der IV:**

Der IV gegenüber bestätigt die ZSR-Nr. von santésuisse die Zulassung oder die Bestätigung über den Tarifanschluss. Die erste Rechnung, die Sie an die IV-Regionalstelle senden, welche die Verfügung ausgestellt hat, wird diese an die Ausgleichskasse in Genf weiter leiten, und diese nimmt die Auszahlung vor. **Bei der ersten Zahlung wird Ihnen eine NIF-Nr. zugeteilt**, d.h. es ist eine reine **Auszahlungsnummer**. Mit dieser Nummer wird die Auszahlungsstelle, die Kontonummer der Ergotherapeutin registriert. Die NIF-Nr. wird in der Folge nicht mehr geändert. Schreiben Sie die NIF-Nr. jeweils auf die Rechnungen.

### **Zu 3. Anschluss via EVS an den Tarifvertrag EVS/SRK – Santésuisse**

Die meisten Mitglieder des EVS schliessen sich **via EVS den Tarifverträgen** an. Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich **direkt bei santésuisse/tarifsuisse** den Tarifverträgen anzuschliessen. Die einmaligen Anschlussgebühr beträgt zur Zeit bei beiden Tarifpartnern Fr. 200.-. Die jährlichen Folgekosten betragen beim EVS aktuell Fr. 150.-.

Sobald Sie Ihre persönliche ZSR-Nr. erhalten haben, schreiben Sie an: [evs-ase@ergotherapie.ch](mailto:evs-ase@ergotherapie.ch) und Sie erhalten das Antragsformular für den Vertragsanschluss inkl. Rechnung.

Sobald sie mit Vertragsanschluss und eigener ZSR-Nummer registriert sind, meldet Sie santésuisse/tarifsuisse/SASIS Sie bei allen Krankenversichern an. Gegenüber den Unfallversicherungen und der Militärversicherung genügt es, wenn Sie Ihre ZSR-Nummer auf der Rechnung angeben.